



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

52 5241 02 AUTÓSZERELŐ

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

AUTOMECHANIKER(IN)

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Der Fachmann ist bereit:
- Wartungs-, technische Zustandsprüfungs-, Fehlerentdeckungs-, und -beseitigungsprozesse der Fahrzeuge auszuüben; Haupteinheiten und KFZ zu identifizieren, technische Zustandsprüfung vorzunehmen, Arbeitsprozesse zu planen und Preisangebot zu machen;
- aufgrund der Beschwerden des Fahrzeugfahrers das KFZ zu überprüfen, Fehler zu identifizieren, das Fahrwerk falls notwendig zu zerlegen, Ersatzteile zu tauschen, weitere Untersuchungen vorzunehmen, zu identifizieren, was, zur Ersatzteilsicherung unentbehrlich ist, die Lenkungs- und Regulierungsteile zu überprüfen, zu reparieren, zu tauschen;
- Technologie bei Reparatur und Renovierung zu planen, die reparierten Teile und Einheiten zu montieren und mit wiederholten Messungen, Proben zu überprüfen, wieder einzubauen, die Zubehöre und ergänzende Teile einzubauen;
- die Fahrzeuge auf KFZ-Zulassung, Umweltzulassung vorzubereiten, die nötigen Messungen durchzuführen, Computer bei Datensuche und Diagnostik anwenden;
- das Fahrzeug technisch zu bewerten, mit Messungen und Proben zu überprüfen, die vollendete Arbeit zu qualifizieren, Dokumentationen zur Reparatur, Bestätigung, Finanzwesen auszustellen.
-

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

7431 Automechaniker(in)

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde																												
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 52 Zur Ausfüllung von körperliche oder geistige Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf Eingangskompetenzen in den fachlichen und Prüfungsanforderungen, auf fachliche Vorbildung oder Abitur basiert. ISCED97 Kode: 4CV	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie - Fachpraxis Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie und in Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.																												
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.09.14	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2">Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala</td> </tr> <tr> <td colspan="2">1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td style="width: 80%;">Fachkenntnisse</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note der schriftlichen Prüfung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Fachkenntnisse</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Arbeitsschutz</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des theoretischen Fachwissens</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Lehrfächer der praktischen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Fachpraktikum</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Messungen und Prüfungen</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des Fachpraktikums</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala		1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer		Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung		Fachkenntnisse	5	Note der schriftlichen Prüfung	5	Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung		Fachkenntnisse	5	Arbeitsschutz	5	Note des theoretischen Fachwissens	5	2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung		Lehrfächer der praktischen Prüfung		Fachpraktikum	5	Messungen und Prüfungen	5	Note des Fachpraktikums	5
Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala																													
1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer																													
Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung																													
Fachkenntnisse	5																												
Note der schriftlichen Prüfung	5																												
Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung																													
Fachkenntnisse	5																												
Arbeitsschutz	5																												
Note des theoretischen Fachwissens	5																												
2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung																													
Lehrfächer der praktischen Prüfung																													
Fachpraktikum	5																												
Messungen und Prüfungen	5																												
Note des Fachpraktikums	5																												
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe in höhere Schulausbildung	Internationale Abkommen																												
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)																													
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Verordnung des Ministers für Verkehr, Nachrichtentechnik, Wasserwesen Nr. 32/1995 (XII. 30.) über die Prüfungsanforderungen der Berufe im Bereich Verkehr, Nachrichtentechnik, Wasserwesen.																													

6. OFFIZIELL ANERKANNT WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 55 % Praxis: 45 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

Zugangsbedingungen:

- Abitur

Zusätzliche Informationen:

VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER

Ökonomische Grundkenntnisse

Ökonomische Kenntnisse	100 Stunden
Unternehmenskunde	100 Stunden
Arbeitsschutz	100 Stunden
Umweltschutz	100 Stunden
Technische Darstellung, Fachzeichnung	100 Stunden
Materialkunde	100 Stunden
Maschinenbaukenntnisse	
Modul Verbindungen	100 Stunden
Modul Antriebe	100 Stunden
Mechanik	100 Stunden
Elektrotechnik	100 Stunden
Fahrzeugkonstruktionslehre	100 Stunden
Fahrzeugelektrik	100 Stunden
Technologie	100 Stunden

VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER

Grundpraktikum	148 Stunden
Ergänzungsmodul Maschinenbau	148 Stunden
Modul mechanische Messungen	74 Stunden
Modul elektrische Messungen	74 Stunden
Automechanikerpraktikum	420 Stunden
Praxis für technische Messungen	74 Stunden
Autotechnische Dokumentationspraxis	74 Stunden
Autowartungspraxis	70 Stunden
Praxis für Fahrwerksdiagnostik	70 Stunden
Zusammenhangender Sommerpraxis	140 Stunden

Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: <http://www.nive.hu>

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2023.09.14

L. S.

STERNBL